

Liebe Freizeitgruppen,
liebe Gäste,
liebe Natur- und Tierfreunde

Es ist unser gemeinsames, großes Anliegen, dass wir als Mitarbeiter und Gäste unseren Beitrag dazu leisten, dass Tiere und Wald, insbesondere um das Hofgut Schmalenberg, geschützt werden. Bitte halten Sie sich daher konsequent an die uns vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen -Geschäftsbereich Forst-, am 17.12.2015 aufgetragenen

VERHALTENSREGELN UND AUFLAGEN IM WALD:

1. Beschädigen und Verletzen sowie das Besteigen von Bäumen ist verboten.
2. Forstkulturen und gesperrte Wege dürfen nicht betreten werden.
3. Grillen/ Lagerfeuer/ offenes Feuer wie Fackeln sind im Wald verboten.
Mindestentfernung von 100 m zwischen Wald und offenem Feuer sind einzuhalten.
4. Hochsitze, Bienenstände, Holzpolter, sowie weitere forstliche und fischereirechtliche Einrichtungen dürfen nicht betreten werden.
5. Die Jagd darf außerhalb des genehmigten Gebietes nicht gestört werden.
6. Motorisierte Kraftfahrzeuge (Ausnahme Krankenfahrräder) dürfen nur mit Sondergenehmigung auf Waldwegen fahren.
7. Halte den Wald sauber und hinterlasse keinen Müll.
Zurückgelassener Müll bedroht auch Tiere, die sich an Glasscherben, Blechteilen und Kronkorken verletzen können. Plastiktüten werden oft als Nahrung aufgenommen mit der Folge schwerer Gesundheitsschäden. In Schnüren und Drähten können sich Wildtiere verfangen, die unter Umständen zu einem langsamen und qualvollen Tod führen.
8. Verhalte dich ruhig, rücksichtsvoll und vorsichtig. Die im Veranstaltungsgebiet vorhandenen Erholungseinrichtungen sind dem allgemeinen Waldbesuchsverkehr offen zu halten. Störungen anderer Waldbesucher sind zu vermeiden.
9. Das Rauchen ist im Wald vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten.
10. Auflagen:
 - a) Streckenmarkierungen etc. sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken und haben mit Materialien zu erfolgen, die nach der Veranstaltung restlos entfernbar sind und den Naturhaushalt nicht belasten. Das Einschlagen von Nägeln in Bäume ist nicht zulässig.
 - b) Die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für Markierung etc. dürfen frühestens eine Woche vor der Veranstaltung begonnen werden. Abbau- und Säuberungsarbeiten haben unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am folgenden Werktag, zu erfolgen.
 - c) Bei erheblichen Verstößen kann das Forstamt die Gestattung fristlos widerrufen und behält sich vor, künftig entsprechende Veranstaltungen nicht mehr zuzulassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Die Durchführung von Geländespielen ist nur im definierten Gelände (**rote Schraffur**) zulässig.

